

## Bekanntmachungstext

### **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der Fassung vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)**

Die Rheinbahn AG hat mit Schreiben vom 14.06.2024 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 28 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (NRW) (VwVfG (NRW)) für den barrierefreien Ausbau der Haltestelle „Jacobistraße“ gestellt.

Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin für die o.a. Maßnahme einen Antrag nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG zur Feststellung des Verzichts auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Hierzu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für eine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG vorgelegt.

Die anhand der vorgelegten Unterlagen durchgeführte Vorprüfung endet mit dem Ergebnis, dass gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG die Maßnahme keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hat und auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG verzichtet werden kann.

Die möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens wurden beschrieben und anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien beurteilt.

Betroffen ist vorliegend ausschließlich das **Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit**. Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass die grundsätzliche Verkehrsführung der Schienenstrecke entlang der Jacobistraße und der Tonhallenstraße im Wesentlichen beibehalten wird. Durch die Umbaumaßnahme rücken die Gleise der Straßenbahnstrecke an der Jacobistraße jedoch näher an die Bebauung heran. Die Gleise an der Tonhallenstraße werden ebenfalls aufgeweitet und an die neue Bahnsteigkante verlegt. Die Auswirkungen dieser Änderungen sind gemäß der 16. BImSchV zu prüfen, da es sich um einen erheblichen baulichen Eingriff handelt. Die Berechnungen aus dem Schallgutachten zeigen, dass an einigen Fassadenabschnitten die Grenzwerte für Kerngebiete gemäß der 16. BImSchV überschritten werden. Es ergeben sich jedoch an keinem Fassadenabschnitt Ansprüche auf Lärm-

schutz dem Grunde nach, da die Steigerung des Beurteilungspegels weniger als 3 dB(A) beträgt und die Belastung im Planfall weder 70 dB(A) am Tag noch 60 dB(A) in der Nacht erreicht bzw. überschreitet.

Hinsichtlich der schwingungstechnischen Auswirkungen zeigt sich, dass derzeit und auch zukünftig der 1,5-fache untere Anhaltswert  $A_u$  nach Tabelle 1 der DIN 4150-2 für Kerngebiete zur Tag- und Nachtzeit teilweise überschritten wird. Entsprechend den Regelungen der DIN 4150-2 ist dann die Beurteilungs-Schwingstärke zur Beurteilung heranzuziehen. Es zeigt sich, dass die Beurteilungs-Schwingstärke an allen betrachteten Immissionsorten zur Tag- und Nachtzeit unter dem 1,5-fachen Anhaltswerten  $A_r$  der Tabelle der DIN 4150-2 für Kerngebiete liegt. Weiterhin ist festzustellen, dass das Veränderungskriterium von 25 % hinsichtlich der Zunahme der Beurteilungs-Schwingstärke unterschritten wird. Insgesamt gesehen entsteht durch den geplanten Gleisumbau kein Anspruch auf Maßnahmen zur Minderung der Erschütterungsemissionen der Gleisanlage.

Hinsichtlich der Körperschallimmissionen ist festzustellen, dass die beschriebenen Orientierungswerte für Bestand und Planung eingehalten werden. Die Zunahme der durch Körperschallübertragung zu erwartenden Innenraumpegel (Sekundärluftschall) liegt laut Prognose unter 3 dB(A). Insofern wird auch hier das vorher beschriebene Veränderungskriterium eingehalten.

Das Vorhaben führt nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das **Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit**. Eine UVP ist deshalb hinsichtlich dieses Schutzgutes nicht erforderlich.

Bezüglich der **Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden und Wasser, Klima und Luft, Landschaft** sowie **kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter** ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, da diese Schutzgüter nicht betroffen sind. **Negative Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern** sind nicht erkennbar.

Gemäß § 9 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund **überschlägiger** Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage

3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Aus der o.a. Bewertung hat im vorliegenden Fall die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gezeichnet  
Dietz